

Beschluss des Regierungsrates über die Rekurs erledigung im Fachhochschulbereich

(vom 3. Dezember 2003)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Rekurskommission gemäss § 46 Abs. 2 des Universitätsgesetzes³ bildet ab 1. Januar 2004 zugleich die Rekurskommission für den Fachhochschulbereich gemäss § 49 des Fachhochschulgesetzes².

II. Letztinstanzliche Entscheide über Diplomprüfungen nicht-staatlicher Schulen aus dem Fachhochschulbereich und letztinstanzliche Entscheide über Prüfungen am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission gemäss § 46 Abs. 2 des Universitätsgesetzes³.

III. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

¹ [OS 58.275.](#)

² [414.11.](#)

³ [415.11.](#)